



Pferdesportverband
Westfalen e.V.

Handreichung

Abzeichen im Pferdesport während der Corona-Zeit

Empfehlungen für den Bereich des Pferdesportverbandes Westfalen

Stand: 14. August 2020



Foto: Jacques Toffi

Abzeichen-Angebote während der Corona-Pandemie

Die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen während der Corona-Pandemie ist grundsätzlich wieder möglich. Es sind jedoch Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Vereine und Betriebe benötigen die entsprechenden Informationen,

- damit unterbrochene Abzeichen-Angebote fortgesetzt werden können,
- damit Planungssicherheit entstehen kann,
- damit Abzeichen-Angebote als sinnvolles Ausbildungsziel durchgeführt werden können.

Der Pferdesportverband Westfalen ordnet die Situation wie folgt ein:

Sportabzeichen - und damit auch die Abzeichen im Pferdesport - sind dem Spektrum des üblichen Freizeit- und Breitensports zuzuordnen. Im Mittelpunkt stehen sportfachlicher Kompetenzerwerb und Bildungsaspekte. Es gibt keinen erkennbaren Grund, warum sie nicht angeboten und durchgeführt werden sollten.

Im Gegenteil: Gerade in dieser Zeit kann es für Kinder und Jugendliche außerordentlich wertvoll sein, an einem strukturierten Abzeichen-Angebot teilzunehmen. Der Pferdesportverband Westfalen und seine Westfälische Pferdesportjugend möchten dazu ausdrücklich ermutigen.

Allerdings: Wie alle Angebote des Sports stehen Abzeichen-Angebote unter dem Vorbehalt des Infektionsschutzes. Entsprechende Maßnahmen sind weiterhin notwendig und müssen derzeit bei der Planung, Organisation und Durchführung im Vordergrund stehen.

Mit der vorliegenden Handreichung möchte der Pferdesportverband Westfalen seine Vereine und Betriebe bei dieser angepassten Planung und Durchführung von Abzeichen-Angeboten unterstützen.

Sie enthält folgende Inhalte:

1. Rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen	3
2. Verantwortlichkeit und Hygienebeauftragte	6
3. Eine Checkliste für die Planung von Abzeichen-Angeboten	7
4. Informationen zur Anmeldung und Genehmigung	9
5. Hinweise zu FAQ und weiteren Informationen	9
6. Kontakte zu Ansprechpartnern im Pferdesportverband Westfalen	9
7. Links zu Quellen, Informationen und Musterformularen	10
8. Anhänge mit den Informationen für die Gastronomie und Beherbergung	11

Diese Handreichung wird fortlaufend an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

1. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen: Was Veranstalter wissen müssen

Im Zusammenhang mit der Coronakrise sind zahlreiche Informationen verfügbar. Im Hinblick auf ihre Wirkung und ihre Verbindlichkeit unterscheiden sie sich.

Verbindlichen Charakter haben in NRW die Verordnungen der Landesregierung, allen voran die Coronaschutzverordnung. Verstöße gegen ihre Maßgaben können geahndet werden.

Empfehlenden Charakter haben die Handlungsempfehlungen und Leitlinien der Verbände, beispielsweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, des Landessportbundes oder des Pferdesportverbandes Westfalen. Ihr Ziel ist es, die Vereine und Akteure bestmöglich mit Informationen und Lösungsvorschlägen zu unterstützen.

Coronaschutzverordnung der Landesregierung regelt verbindlich

Verbote, Einschränkungen und ebenso Lockerungen, die den Sport betreffen, sind in der Hauptsache Länderangelegenheit und werden von Landesregierungen verantwortet. Der Sport ressortiert dabei im jeweils zuständigen Ministerium. In Nordrhein-Westfalen ist der Sport unmittelbar in der Staatskanzlei angesiedelt (Abteilung Sport und Ehrenamt).

Die Landesregierung erlässt die sogenannte Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in der die jeweiligen Einschränkungen verbindlich geregelt sind. Diese Verordnung wird bei Bedarf kurzfristig angepasst. In Nordrhein-Westfalen ist das in den letzten Wochen im Zuge der sukzessiven Lockerungen vielfach vorgekommen.

Sofern es zu regional eingrenzbaeren Infektions-Hotspots“ kommt, können für Landkreise oder Städte sog. Corona-Regionalverordnungen erlassen werden, die dann nur dort gelten. In den Kreisen Gütersloh und Warendorf ist das bereits vorgekommen.

Es kann in den Bundesländern abweichende Regelungen geben. Bei der Wiederaufnahme des Trainings ist das bereits sehr deutlich geworden. Es ist möglich, dass diese unterschiedlichen Länderregelungen den Pferdesport noch eine längere Zeit begleiten.

Im Hinblick auf Abzeichen-Angebote in Westfalen sind neben den Regelungen zu allgemeinen Kontaktbeschränkungen besonders die Maßgaben zum Sport und zur Bildung wesentlich.

Regelungen für den Sport sind unter § 9 aufgeführt. Dort heißt es (auszugsweise):

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2

genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) (7) Das Betreten der Sportanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz sowie sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.

Regelungen für außerschulische Bildungsangebote sind unter § 7 aufgeführt. Für Abzeichen-Angebote ist dort nur noch die folgende Aussage wichtig:

Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen.

Betriebe mit Beherbergung / Ponyhöfe unterliegen weiteren Maßgaben. Sie finden sich unter § 15 der CoronaSchVO. Dort wird auf festgelegte Hygiene- und Infektionsstandards verwiesen, die in einer Anlage zur Verordnung festgehalten sind. Die entsprechenden Auszüge finden Sie im Anhang.

Auf regionale Besonderheiten achten!

Kommunale Behörden können weitergehende Einschränkungen verfügen. Anbieter von Abzeichenangeboten sollten sich vor Beginn der Maßnahme vorsorglich entsprechend informieren.

Gute Ansprechpartner dafür sind die Stadt- und Kreissportbünde, die in der Regel mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern des Landkreises oder der kreisfreien Stadt engmaschig kommunizieren.

Auch die Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte sind wichtige Informationsquellen. Ggf. aktive Coronaschutzregionalverordnungen finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen: www.mags.nrw

Leitfäden und Handlungsempfehlungen dienen der Orientierung und Unterstützung

Sportverbände unterstützen und begleiten die Bewältigung der Corona-Pandemie, indem sie spezifische Informationen beschaffen, aufbereiten und zur Verfügung stehen. Die Verbände arbeiten dabei Hand in Hand und konzentrieren sich auf verschiedene Schwerpunkte.

Der Deutsche Olympische Sportbund hat zehn sogenannte Leitplanken formuliert, auf deren Basis die Sportministerkonferenz sich über erste Lockerungen im Sport verständigt hat.

www.dosb.de

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung hat auf dieser Basis die sogenannten sportspezifischen Übergangsregeln in Form von „Leitfäden für den Wiedereinstieg“ für verschiedene Bereiche des Pferdesports entwickelt. Dazu gehört auch ein Leitfaden für Lehrgänge und Abzeichen-Angebote. Er enthält Vorschläge und Empfehlungen, die ggf. an die Verordnungen im jeweiligen Bundesland angepasst werden müssen.

www.pferd-aktuell.de/coronavirus.

Der Pferdesportverband Westfalen stellt Informationen und Handreichungen bereit, die diesen Transfer auf die Regelungen des Bundeslandes NRW bereits enthalten und sich stets auf die CoronaSchVO NRW beziehen. Diese Handreichung ist auf dieser Grundlage entstanden. Auf der PV-Homepage sind zudem die aktuellen NRW-Regelungen, FAQ-Listen, Musterformulare und Aushänge/Plakate hinterlegt.

www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen hält engen Kontakt zur Landesregierung. Auf seinem VIBSS-Portal (für Fragen zum Vereinsmanagement) hat der zahlreiche Informationen für Vereine zusammengetragen. Darunter finden sich Informationen zu vereinsrechtlichen Fragen oder zu den finanziellen Hilfsprogrammen für Vereine.

www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/

2. Verantwortung für die Einhaltung der Coronaschutzregeln

Für Vereine ist es unerlässlich, die Regeln der CoronaSchVO zu kennen. Sinnvoll ist es zudem, auf dieser Grundlage ein Hygienekonzept bereit zu halten, das individuell auf die eigene Situation zugeschnitten ist. Das gilt für den Trainingsalltag ebenso wie für Abzeichen-Angebote, Turniere oder andere Vereinsveranstaltungen.

Die Verantwortung dafür liegt zunächst in den Händen des Vereinsvorstandes, vertreten durch die Personen, die als Vorstand nach § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen sind (geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand kann und darf diese Aufgabe delegieren und eine geeignete Person damit beauftragen. Dafür hat sich der Begriff eines *Hygienebeauftragten* etabliert.

Hygienebeauftragte und Hygienekonzept

Die Hauptaufgabe eines Hygienebeauftragten ist die Planung, Koordinierung, Umsetzung und Überwachung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Es ist sinnvoll, diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept zusammenzufassen und es veränderten Vorgaben regelmäßig anzupassen. Das ist nicht so kompliziert, wie es vielleicht klingt. Es geht vor allen Dingen darum, die geltenden Regeln auf den eigenen Verein oder Betrieb zu übertragen und sie erkennbar zu machen, beispielsweise durch Aushang am Schwarzen Brett oder auf der Homepage.

Es ist möglich, sich dieser Aufgabe in einem kleinen Team anzunehmen. Anlass zur Besorgnis sollte die Hygienebeauftragten-Rolle nicht wecken. Es besteht auch kein Grund, sich vor Haftungsansprüchen zu fürchten. Entscheidend ist, dass die Aufgabe verantwortungsvoll und sorgfältig ausgefüllt wird.

Versicherungsschutz für Hygienebeauftragte

Vielfach wurde gefragt, ob für die Aufgabe eines Hygienebeauftragten Deckung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (NRW) besteht.

Das Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen antwortet zu dieser Frage:

„Wird Ihrem Verein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied Ihres Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit dieser als Hygienebeauftragter für Ihren Verein tätig wird.“

3. Checkliste für die Planung, Organisation und Durchführung von Abzeichen-Angeboten

1. Verantwortung und Information

- Der Vorstand oder Betriebsleiter stellt die Einhaltung aller Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sicher oder hat diese Aufgabe an einen Hygienebeauftragten delegiert
- Es steht für den Bedarfsfall eine Ansprechperson gegenüber Behörden zur Verfügung
- Verständliche Informationen zu allen Regeln stehen zur Verfügung (z.B. Aushänge)

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Die Teilnehmerzahl ist so gewählt, dass die sichere Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist. Neben örtlichen Gegebenheiten ist auch die Einsicht der Teilnehmer maßgeblich
- Die Teilnehmerzahl sollte 30 Personen nicht überschreiten
(das ist eine Empfehlung, keine Muss-Regel)
- Alle Teilnehmer erhalten verständliche Informationen zu den Regeln
- Die Anmeldung und Gebührenabwicklung erfolgen möglichst kontakt- und papierlos
- Bei nicht-kontaktfreier Anmeldung/Abwicklung gilt: Sicherheitsabstand und Handdesinfektion

3. Zutritt und Anwesenheitsdokumentation

- Es wird empfohlen, dass nur die Teilnehmenden des Angebots Zutritt haben
(Einsteller bleiben davon unberührt)
- Minderjährige dürfen begleitet werden
- Die Anwesenheitserfassung (inkl. Uhrzeit von-bis) wird empfohlen
- Bei nicht-kontaktfreien Angeboten (Fahren, Voltigieren) ist die Anwesenheitserfassung zwingend vorgeschrieben
- Zuschauer dürfen bis zu einer Obergrenze von 300 Personen zugelassen werden
(auch hier ist die Anwesenheitsdokumentation zwingend erforderlich)

4. Hygiene und Infektionsschutz

- Der Mindestabstand von 1.50 Meter wird von jeder Person stets gewahrt
Eine Ausnahme ist der nicht-kontaktfreie Sport (Voltigieren, Fahren), bei dem maximal 30 Personen eine Gruppe bilden
- Bei Bedarf sichert eine sinnvolle Wegeführung die Einhaltung des Mindestabstands ab,
beispielsweise an Engpässen / im Eingangsbereich
- Der Mindestabstand gilt auf der kompletten Anlage einschl. Sattelkammer/Stallgasse
- Es gibt die Regel, dass Personen mit Erkältungs-Symptomen nicht teilnehmen dürfen
- Sanitäranlagen sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet

5. 1. Praxis: Training und Unterricht in der Bahn

- Der Unterricht findet nach Möglichkeit an der frischen Luft statt (Empfehlung)
- Reithallen sind stets gut zu lüften
- Bei nicht-kontaktlosem Sport (Fahren, Voltigieren) wird die maximale Gruppengröße von 30 Personen nicht überschritten
- Die Zahl der Reiter/Pferde auf der Übungsfläche ist so gewählt, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern jederzeit sichergestellt ist
- Eingesetzte Helfer (z.B. Parcoursdienst) wahren ebenfalls stets den Mindestabstand
- Nicht kontaktlose Hilfestellung (beispielsweise gegenüber Kindern, die das Abzeichen 10 erwerben möchten) ist möglich und fällt unter die Maßgaben des nicht-kontaktfreien Sports

5.2. Praxis: Vermittlung von Handlungskompetenz für Stationsprüfungen / Theorieunterricht

- Die Nutzung von Seminarraum / Reiterstübchen/Casino/Vereinsheim für Zwecke des Theorieunterrichts ist möglich. Die Räume müssen gründlich und häufig gelüftet werden
- Wo es realisierbar ist, sollen die Einheiten dennoch im Freien oder in der Reithalle stattfinden
- Der Mindestabstand wird eingehalten
- Ist der Mindestabstand nicht einhaltbar, wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen
- Anschauungsmaterial, Putzzeug etc. wird nach jeder Nutzung gereinigt/desinfiziert
- Ergänzende Theorieeinheiten können als Webinar oder Zoom-Meeting o.ä. abhalten werden

6. Unterbringung und Verpflegung während des Lehrgangs

- Die Organisation der Beherbergung in Ferienbetrieben fußt auf den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, die als Anlage zur CoronaSchVO verbindlich sind (Anhang 2)
- Ist eine reguläre Gastronomie vorhanden, richtet diese sich ebenfalls nach den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anhang 1)
- Die Abgabe von Getränken als Flaschenware ist unkritisch

7. Abzeichenprüfungen

- Bei der Prüfung werden alle Maßgaben des Infektionsschutzes umgesetzt
- Prüfungskandidaten, Prüfer und Helfer halten jederzeit den Mindestabstand ein
- Zuschauer sind bis zu einer Gesamtzahl von 300 Personen erlaubt. Hierbei gilt die Rückverfolgbarkeit, die Daten müssen daher verpflichtend erfasst werden.
- Minderjährige dürfen begleitet werden
- Warte- oder Aufenthaltsbereiche sind unter Infektionsschutzaspekten gestaltet/organisiert
- Verwendetes Anschauungsmaterial an den Prüfungsstationen wird nach jeder Verwendung desinfiziert

8. Abschluss

- Bei der Abschlussbesprechung wird der Mindestabstand eingehalten
- Urkunden und Anstecker werden auf dem Postweg zugestellt oder unter Einhaltung besonders guter Händehygiene (Desinfektion, Einmalhandschuhe) ausgeteilt
- So schwer es auch fällt: Es erfolgt **kein** Händedruck bei der Gratulation
- Auf ein Gruppenfoto ohne Mindestabstand muss verzichtet werden (Tipps: Collage aus Einzelbildern erstellen, versetzte Aufstellung „auf Lücke“, Video...)

4. FAQ zu Angeboten während der Coronazeit

Antworten auf Fragen, die während der Coronazeit häufig gestellt werden, finden sich in der FAQ-Liste „Corona“ auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen.

Vereine, Betriebe und Ausbilder, die Fragen haben oder Informationen vermissen, mailen bitte an zentrale@pv-muenster.de

Link zu den FAQ: www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus

5. Anmeldung und Genehmigung

Vereine und Betriebe, die während der Corona-Krise eine Abzeichenprüfung anmelden möchten, nutzen bitte den üblichen Weg.

Formulare für den Antrag und die Bestellungen sind auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen abrufbar.

<https://www.pferdesportwestfalen.de/sport/abzeichen>

6. Kontakt

Ihre Ansprechpartnerinnen für Anmeldung der Prüfung und Bestellung der Abzeichen beim Pferdesportverband Westfalen:

Alexandra Voss | voss@pv-muenster.de | 0251 32809 38

Alexandra Plickert | plickert@pv-muenster.de | 0251 32829 35

In allen anderen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere zentrale Kontaktadresse:

Telefon: 0251 32809 30

E-Mail: zentrale@pv-muenster.de

7. Quellen und Links:

Corona-Informationen auf der Homepage des Pferdesportverbandes Westfalen (dort wird diese Handreichung in ihrer jeweils aktuellen Form hinterlegt, es gibt FAQ, Tipps und Hilfen für die Praxis, Infos zu Hilfsprogrammen und Nützliches im Downloadbereich)

<https://www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (dort wird u. A. die NRW-Coronaschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht)

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Corona-Informationen auf der Homepage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (dort finden sich alle Informationen zu bundesweiten Aspekten, Positionen, Leitfäden und Tipps für den Alltag)

<https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

Corona-Informationen auf der Homepage des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (der Landessportbund hält engen Kontakt zur Landesregierung, informiert stets aktuell zu den NRW-Hilfsprogramm und hat beispielsweise über sein VIBSS-Portal zahlreiche Informationen zu allen coronabezogenen Aspekten des Vereinsmanagements zusammengetragen).

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Informationen zum Infektionsschutz (Seite des Bundesministeriums für gesundheitliche Aufklärung)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

8. Anhang 1 und Anhang 2

Auszug aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Stand 12.8.2020

Der folgende Auszug aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW beinhaltet die Maßgaben, die in Nordrhein-Westfalen für die Gastronomie und Beherbergung festgelegt sind.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

www.mags.nrw

1) Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.
5. Tische sind so anzuordnen, dass
 - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten

werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

9. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert; Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.

10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

12. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsanlagen, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.

13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.

14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.

15. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

17. Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit der in § 13 Absatz 5 Satz 2 der CoronaSchVO festgelegten Zahl von Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der abgetrennten Räume durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur

Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Die Regelungen der Ziff. 1, 2, 5a, 8 und 9 gelten für diese Veranstaltungen nicht.

Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.

2) Beherbergung

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

1. In Beherbergungsbetrieben ist die gemeinsame Nutzung eines Zimmers oder einer Unterkunft nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Zutritt zu Beherbergungsbetrieben ist zudem Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
3. Kontaktdaten der Gäste sowie der Zeitraum der Nutzung des Beherbergungsbetriebs sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei können bereits aus dem Buchungsvorgang vorliegende Daten genutzt werden.
4. Das gastronomische Angebot (inkl. Frühstück) sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in Beherbergungsbetrieben nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend.
5. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden.
6. Gästen ist im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung zu stellen. Zudem sind sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die im Beherbergungsbetrieb zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hinzuweisen.
7. Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen haben, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
8. Im gesamten Beherbergungsbetrieb ist durch organisatorische Maßnahmen (Zugangsregelungen, Personenbeschränkung für Aufzugsanlagen etc.) oder bauliche/einrichtungsbezogene Maßnahmen (Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Sitzmöbeln etc.) sicherzustellen, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Abstände zwischen Service-Personal und Gästen beim Check-in etc..Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherzustellen ist, ist von der Inhaberin/dem Inhaber des

Beherbergungsbetriebs unter Nutzung des Hausrechts eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 2 CoronaSchVO auch für Gäste anzuordnen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen.

9. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften.

10. Die Zimmerreinigung sollte bei kürzeren Aufenthalten nur nach Abreisen erfolgen. Sowohl in Zimmern wie in den Gemeinflächen sind alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische und (ggf.) Polster nach Gebrauch / Abreise bzw. in regelmäßigen Abständen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

11. Zeitschriftenauslagen oder die Auslage anderer, von verschiedenen Gästen genutzten Gegenständen (Kulis etc.) sind nur unter folgenden Maßgaben zulässig: Sie sind regelmäßig – auf Zimmern mindestens nach jedem Gästewechsel – angemessen zu reinigen. Nicht notwendige Textilien und Gegenstände sind aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

12. Allgemein zugängliche Sanitärräume sind mind. zweimal täglich zu reinigen, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

13. Auf den Hotelzimmern sollen den Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Einweggebinde (Shampoo, Seife etc.) sind zu bevorzugen.

14. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gastwechsel zu wechseln und müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.